

Regeln für den Sportbetrieb der Vereine und Verbände nach Thüringer Eindämmungsverordnung

Zunächst einmal müssen die Anpassungen (Sportausübung kontaktlos, nur unter freiem Himmel, maximal fünf Personen unter 14 Jahre pro Gruppe sowie dem Übungsleiter) im Infektionsschutzkonzept des Vereins vorgenommen werden. Auch muss dort geregelt sein, dass die Übungsleiter vor Ausübung des Sportbetriebes ein negatives Testergebnis, das nicht älter als 24 Stunden vor Beginn des jeweiligen Trainings sein darf, benötigen. Das Infektionsschutzkonzept muss vorgehalten und auf Verlangen bei einer Kontrolle z.B. des Ordnungsamtes vorgezeigt werden. Das geänderte Infektionsschutzkonzept muss nicht z.B. beim Gesundheitsamt genehmigt werden. Verpflichtend ist auch das Führen der Teilnehmendenlisten zu jeder Übungseinheit mit Datum, Uhrzeit, Namen der Anwesenden sowie deren Adresse oder Telefonnummer. Die Liste muss vier Wochen aufbewahrt und dann datenschutzkonform vernichtet werden.

Es ist auch möglich, dass die Übungsleitenden mehrere Fünfer-Gruppen parallel oder nacheinander anleiten. Zu beachten ist bei dem Training mehrerer Gruppen nacheinander, dass das negative Testergebnis vor dem jeweiligen Trainingsstart weiterhin nicht älter als 24 Stunden sein darf.

- Darf mehr als eine Trainingsgruppe auf der Sportstätte aktiv sein?
-

Es ist möglich, dass sich mehrere Gruppen mit jeweils bis zu fünf Kinder unter 14 Jahre auf einer Sportanlage aufhalten können, solange der Mindestabstand immer - also auch beim Betreten und Verlassen der Sportstätten - gewährt ist. Die Gruppen dürfen zu keiner Zeit in Kontakt miteinander kommen. Um eine Begegnung verschiedener Gruppen zu vermeiden, kann eine Aufteilung von Sportfeldern erfolgen, wenn die Flächen ganz eindeutig und nachhaltig voneinander abgegrenzt sind (z.B. durch Bänder, Barrieren, ggf. zeitliche Entzerrungen, etc.). Darüber hinaus gilt, dass Gebäude wie das Vereinsheim geschlossen gehalten werden müssen. Der erste Öffnungsschritt der Landesregierung gilt ausschließlich für den Outdoorsport.

- Was heißt Individualsport?
-

Unter Individualsport wird jede Sportausübung verstanden, die allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands erfolgt. Unter Individualsport versteht man, dass die individuelle Sportausübung in ihrer konkreten einzelnen Ausgestaltung so bestimmt sein muss, dass ein körperlicher Kontakt in der Regel nicht erfolgt und das Abstandsgebot eingehalten wird. Dadurch wird sichergestellt, dass die berechnete Personengruppe im Einzelfall ihre Sportübungen individuell so gestalten kann, dass dem Infektionsschutz Rechnung getragen wird ohne sportartspezifische Vorgaben zu machen. Insoweit wäre individuelles Training auch in Mannschaftssportarten wie Fußball, Handball, Volleyball, Basketball (Laufttraining, Athletiktraining, Techniktraining, Konditionstraining, Taktiktraining, Schuss/Wurf-Training, Torwarttraining etc.) auch für Personen über 13 Jahre allein, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand erlaubt. Entscheidend ist daher die kontaktfreie Sportausübung und nicht die Sportart.

Es ist nach Auffassung des LSB nicht ausgeschlossen, dass sich mehrere Sportler auf einer Sportanlage aufhalten können, solange der Mindestabstand immer - also auch beim Betreten und Verlassen der Sportstätten - gewährt ist.

Private und öffentliche Sportanlagen unter freiem Himmel sind für den Individualsport nicht generell zu schließen. Individualsport in geschlossenen Räumen (Turnhallen etc.) ist nicht gestattet.

- Was muss beim Testen der Übungsleiter beachtet werden?
-

Die Übungsleiter benötigen vor Ausübung des Sportbetriebes ein negatives Testergebnis, das nicht älter als 24 Stunden vor Beginn des jeweiligen Trainings sein darf. Bei dem Test muss es sich um einen Selbsttest, einen Antigenschnelltest oder einen PCR-Test handeln. Der Test kann in einem Schnelltestzentrum, am Vormittag im Beruf oder selbst direkt vor der Trainingsausübung vor Ort gemacht werden bzw. gemacht worden sein. Die Durchführung und das Ergebnis des Selbsttests muss nach §10 der Thüringer Eindämmungs-Verordnung von einer zweiten Person beobachtet und schriftlich bestätigt werden. Bei einer möglichen Kontrolle während des Trainings muss das negative Testergebnis vorgelegt werden können.

Übungsleitende, die bereits vollständig geimpft sind, brauchen ab 14 Tage nach ihrer zweiten Impfung keinen Test mehr zu machen. Gleiches gilt für genesene Personen, die einen positiven PCR-Nachweis beziehungsweise eine ärztliche oder behördliche Bescheinigung vorlegen können, die nicht jünger als 28 Tage und nicht älter als sechs Monate ist, hatten. Der Impfausweis beziehungsweise der Nachweis der Genesung muss mitgeführt und bei einer möglichen Kontrolle vorgelegt werden können.

- Sind Arbeitseinsätze in einem Verein erlaubt?
-

Arbeitseinsätze können stattfinden, unter Beachtung der allgemeinen Kontaktbeschränkungen (mit Angehörigen des eigenen Haushaltes und einer haushaltsfremden Person unter Beachtung vom Mindestabstand von 1,5 Metern).

- Können Mitgliederversammlungen sowie Vorstandssitzung stattfinden?
-

Nicht als Präsenzveranstaltung.

Die Thüringer Verordnung zur Fortschreibung und Verschärfung der Sondermaßnahmen zur Eindämmung der SARS-Cov2-Pandemie gilt zunächst bis zum 3. Juni 2021.
